

Satzung für den CVJM Jakobus im CVJM-Westbund

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen - CVJM Jakobus“ und hat seinen Sitz in 33604 Bielefeld, Jakobusstraße 3.

§ 2

Grundlage und Zweck, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Der CVJM-Gesamtverband hat 1976 zur „Pariser Basis“ folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung seines Zweckes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
3. Förderung von Menschen in ihrer Persönlichkeit durch Stärkung von Leib, Seele und Geist nach biblischen Maßstäben, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes durch Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Missionarische Betätigung, z. B. durch Musikarbeit, Sportarbeit, Publikationen, Aktionen und Projekte;
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
5. Einrichtung von Räumen der Jugendarbeit;
6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. durch Mitarbeiterkreise und Seminare;
8. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
9. Soziale Dienste, Hilfeleistungen und diakonische Arbeit;
10. Förderung der CVJM-Weltdienstarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet und ihren Beitritt schriftlich erklärt haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie erkennen diese Satzung als für sich verpflichtend an und zahlen einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.

2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein kann jederzeit durch vorzugsweise schriftliche Abmeldung beim Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann aufgrund besonderer Vorkommnisse oder Verstoßes gegen diese Satzung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
5. Wer das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als Mitglied der Jungschar am Vereinsleben teilnehmen.
6. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5

Altersgruppen

Der Verein gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Altersgruppen.

§ 6

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung;
- b) des Vorstandes.

§ 7

Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im 1. Quartal des Jahres.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das Stimmrecht mit einer Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Das passive Wahlrecht besteht auch dann, wenn die persönliche Teilnahme an der Jahreshauptversammlung nicht möglich ist. In diesem Fall muss die Bereitschaft zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechtes der Jahreshauptversammlung vorzugsweise schriftlich mitgeteilt werden.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,

- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- die Kreisvertreter/innen zu wählen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten,
- die Mitgliederentwicklung zu beraten.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen.

Für die Einladung, das Stimmrecht und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften von § 7 und § 9.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme der in § 14 genannten Regelungen - ebenfalls unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden - mit Ausnahme der im § 14 genannten Anlässe - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer / die Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm / ihr unterzeichnet und vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

Die Wahl des Vorstandes ist in § 10 geregelt.

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Bei der Gründungsversammlung wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Die Jahreshauptversammlung wählt für alle Mitglieder, für die der Verein Bundesbeiträge bezahlt, je angefangene 70 Mitglieder je ein Mitglied in die Kreisvertretung. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 6 von der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern, nämlich

1. der / dem Vorsitzenden;
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. der Schriftführerin / dem Schriftführer;
4. der Kassiererin / dem Kassierer;
5. mindestens 2 Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen oder Abteilungen gewählt werden.

Die unter 1. - 4. Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen. Den Verein rechtlich vertretende Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand und die Vorstandsämter werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, kann der Vorstand durch Berufung den frei werdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das sich zur Pariser Basis (einschließlich Zusatzerklärung) bekennt und mindestens 16 Jahre alt ist.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darauf zu achten, dass der in § 2 angegebene Zweck verwirklicht wird. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
3. die Aufnahme Interessierter in die Mitgliedschaft, die Entlassung ausgetretener Mitglieder und der Ausschluss aus der Mitgliedschaft;

4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und deren Umsetzung;

Der Vorstand versammelt sich in der Regel vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Protokolle gelten die Bestimmungen in § 9 Absatz 3 - 5.

§ 12

Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Arbeitsbereich geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13

Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (AEJ) ihren Zusammenschluss hat.

Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Veränderung und Ergänzung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen mit neuer Einladung eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der neuen Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.

Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 15

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Jakobus-Kirchengemeinde unter Nutznießung der Zinsen zur Verfügung gestellt.

Sollte jedoch innerhalb von 5 Jahren der Verein auf bisheriger Grundlage neugegründet werden, fällt das Vereinsvermögen umgehend an den neugegründeten Verein.

Nach Ablauf der 5-Jahres-Frist geht das Vereinsvermögen in das Eigentum der Jakobus Kirchengemeinde über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche Zwecke für eine Arbeit im Sinne von § 2 verwenden muss.

Für den Fall, dass die Jakobusgemeinde zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht mehr in der heutigen Form besteht, tritt für die zuvor genannten Regelungen zur Verwendung des Vereinsvermögens an die Stelle der Jakobusgemeinde der CVJM-Westbund.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.2019 beschlossen und tritt mit der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes in Kraft.
